

414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

3. 6. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend
die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—
Brenner geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1967 und 443/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 1 hat zu lauten:

„Der Bund hat für die Benützung der Brennerautobahn und der Inntalautobahn, von der Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis Innsbruck/Anschlußstelle Süd ein Entgelt zu verlangen.“

2. Der § 2 hat zu laufen:

„(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 bezeichneten Autobahnen sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes und der aus Nebenbetrieben gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen. Diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 bezeichneten Autobahnen, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten (Brenner Autobahn Aktiengesellschaft), deren Anteile bei einem Grundkapital bis zu 10 Millionen Schilling dem Bund mit 90 v. H. und dem Land Tirol mit 10 v. H. und bei einem Grundkapital über 10 Millionen Schilling dem Bund mit 75 v. H. und dem Land Tirol mit 25 v. H. vorbehalten bleiben. Die Satzung der Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands-

und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“

3. Der § 3 hat zu laufen:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6400 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelaistung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}})}$$

- e) die prozentuelle Gesamtbelaistung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten

in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation gelgenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken;

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierungen die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und lit. e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(5) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt

werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft, so sind die Aufwendungen hiefür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

4. Der § 3 a hat zu lauten:

„Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brennerautobahn und der Inntalautobahn von der Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis Innsbruck/Anschlußstelle Süd sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich Art. I Z. 1, Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 1 bezieht, und Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 7 bezieht, der Bundesminister für Bauten und Technik,

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 erster Satz bezieht, Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 1 bis 6 bezieht, und Z. 4, der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 zweiter Satz bezieht, die Bundesregierung.

Erläuternde Bemerkungen

Mit der Bundesstraßengesetznovelle 1964, BGBI. Nr. 134, wurde die Autobahn Innsbruck-Brenner als Bundesstraße erklärt und ihr Verlauf gesetzlich mit Innsbruck/Anschlußstelle Ost-Schönberg-Staatsgrenze Brennerpaß festgelegt. Mit Bundesgesetz vom 3. Jänner 1964, BGBI. Nr. 135, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner ist mit der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brennerautobahn eine Kapitalgesellschaft, die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft beauftragt worden, die den Bau der Autobahn durch Kreditaufnahmen mit Bundeshaftung finanzierte. Die Brennerautobahn ist nunmehr praktisch fertiggestellt; der Verkehr in Richtung Süden wird von italienischer Seite bereits autbahnmäßig übernommen.

Durch das als Regierungsvorlage dem Parlament übermittelte Bundesstraßengesetz 1971 soll der bisher als Bestandteil der Inntalautobahn geltende „Westast“ vor Innsbruck/Anschlußstelle Süd bis Innsbruck/Anschlußstelle West Bestandteil der Brennerautobahn werden. Damit wird die Inntalautobahn von Kufstein bis Landeck im Inntal laufen, die Brennerautobahn mit den beiden Abzweigungen Innsbruck/West und Innsbruck/Ost beginnen und bis zur Staatsgrenze am Brennerpaß reichen.

Die ehestmögliche Errichtung des „Westastes“ würde für die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft beträchtliche Vorteile mit sich bringen, da der gesamte von Westen (Arlbergpaß, Fernpaß, Zirlerberg) kommende Verkehr schon frühzeitig auf die Brennerautobahn gebracht wird. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß gerade der von Westen kommende Autofahrer sich nach der langwierigen Durchfahrt durch das Stadtgebiet von Innsbruck nicht mehr zu einer Benützung der Autobahn entschließt. Darüber hinaus würde durch die Errichtung des „Westastes“ insbesondere noch erreicht, daß der Durchzugsverkehr, der derzeit wichtige Straßenzüge von Innsbruck blockiert, frühzeitig aus dem Stadtgebiet herausgenommen wird, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrslage in Innsbruck führen würde.

Der Bau des „Westastes“ (einschließlich Nebenkosten) wird etwa 400 Millionen Schilling kosten und soll durch weitere Kreditaufnahmen der Gesellschaft, für die der Bund als Bürge und Zahler haftet, finanziert werden.

Der Haftungsrahmen des Bundes ist derzeit mit 2800 Millionen Schilling (ohne Zinsen und Kosten) begrenzt und soll zum Bau des „Westastes“ auf 3200 Millionen Schilling erhöht werden. Hierbei soll gleichzeitig einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1966, G 22/66, in der Form Rechnung getragen werden, daß entsprechend den übrigen Haftungsgesetzen des Bundes der Haftungsrahmen nunmehr auf Kapital einschließlich Zinsen und Kosten abgestellt wird, wodurch sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Zinsniveaus und der sehr langen Laufzeit (maximale Laufzeit der Kredite bis zu 30 Jahren) eine Verdoppelung des Haftungsrahmens auf somit 6400 Millionen Schilling ergibt. Die Mauteinnahmen (1970: rund 92 Millionen Schilling), die der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten vom Bund zu überlassen sind, werden sich nach Schließung der letzten Lücke der Inntalautobahn und der Fortführung der Autobahn auf italienischer Seite voraussichtlich beträchtlich erhöhen und es der Gesellschaft ermöglichen, neben der Tragung der laufenden Kosten auch einen entsprechenden Teil des Kapitaldienstes zu übernehmen. Sofern der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen wird, sind die Zahlungen aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Westastes“ ist weiter vorgesehen, das derzeitige Grundkapital der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft von 10 Millionen Schilling analog zu den vergleichbaren sonstigen großen Straßen gesellschaften auf 200 Millionen Schilling zu erhöhen, wobei der Prozentsatz der Beteiligung des Bundes von derzeit 90% auf 75% sinkt und jener des Landes Tirol von 10% auf 25% steigt. Die Einzahlung des Erhöhungsbetrages in fünf Jahresraten ab 1972 wird zu einer entsprechenden Verbesserung der Liquiditätslage der Gesell-

schaft führen und das Grundkapital der tatsächlichen Größe der Gesellschaft anpassen.

Angesichts der Bedeutung dieses „Westastes“ für den Fremdenverkehr Tirols und somit für die Gesamtwirtschaft Österreichs wurde der § 3 Abs. 1 derart formuliert, daß die Errichtung des „Westastes“ durch die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesstraßengesetzes 1971 sofort nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Angriff genommen werden kann.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 1 bis 6 beziehen, haben eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedürfen somit gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 keiner Mitwirkung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch zu bemerken:

Art. I Z. 1:

Zu § 1 1. Satz:

Die Bestimmung legt fest, daß der „Westast“ ebenso wie die Brennerautobahn zu bemaufen ist.

Art. I Z. 2:

Zu § 2 Abs. 1:

Die Bestimmung ermöglicht es, die Errichtung des „Westastes“ unabhängig vom Inkrafttreten des Bundesstraßengesetzes 1971 sofort nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Angriff zu nehmen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Neuformulierung des 1. Satzes ermöglicht die mit der Kapitalerhöhung zusammenhängende Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zwischen dem Bund und dem Land Tirol von 90 : 10 auf 75 : 25.

Art. I Z. 3:

Um die Durchführung von Finanzoperationen zu erleichtern, wird im numehrigen § 3 Abs. 2 auf die bisherige Begrenzung der Normalverzinsung verzichtet und nur die maximal zulässige Gesamtbelaufung, die nach der bisherigen Formel zu berechnen ist, determiniert. Damit wird einer Empfehlung des Staatsschuldenuausschusses bei der Österreichischen Postsparkasse an den Bundesminister für Finanzen, im Bundesfinanzgesetz 1971 bei der Textierung des Art. VI Abs. 1 auf eine unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Bund zu verzichten, durch die Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Zu § 3 Abs. 1:

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft die erforderlichen Finanzoperationen sowohl im Inland als auch im Ausland durchführen kann.

Zu § 3 Abs. 2:

Der bisherige Haftungsrahmen von 2800 Millionen Schilling wird im Hinblick darauf, daß auch der „Westast“ von der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft gebaut wird, wodurch zusätzliche Kosten entstehen, um 400 Millionen Schilling auf 3200 Millionen Schilling aufgestockt. In Anpassung an die übrigen Haftungsgesetze wird der Haftungsrahmen nunmehr auf Kapital einschließlich Zinsen und Kosten abgestellt, wodurch sich die Erhöhung auf 6400 Millionen Schilling im Gesamtbetrag und auf 1000 Millionen Schilling im Einzelfall ergibt. Da die Entwicklung des Zinsniveaus auf einen so großen Zeitraum (maximale Laufzeit der Kredite bis zu 30 Jahren) nicht vorhergesehen werden kann, muß vorsorglicherweise damit gerechnet werden, daß die Zinsen und Kosten das Kapital erreichen können. Mit dieser Bestimmung wird zugleich der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe, zweiter Teil, Abschnitt 13, Z. III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetz entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Zu § 3 Abs. 3:

Der bisherige § 3 Abs. 3 wurde in Anpassung an die neueren Haftungsgesetze formuliert. Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat bereits in der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBI. Nr. 47/1970, sowie im Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke AG, BGBI. Nr. 252/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 414/1969, erlassen.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen sowie bei Anleihen mit Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf wurde zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen.

Zu § 3 Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß der Ertrag der Bundesmineralölsteuer auch dann zur Besteitung von Aufwendungen des Bundes herangezogen werden kann, wenn der Bund zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen unmittelbar an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft leistet.

414 der Beilagen

5

Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen**Brenner Autobahn Gesetz**

BGBL. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBL.
Nr. 224/1967 und 443/1969.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend
die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—
Brenner geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung
der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBL.
Nr. 135/1964, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBL. Nr. 224/1967 und 443/1969 wird wie folgt
geändert:

§ 1

Der Bund hat für die Benützung der mit Bun-
desgesetz vom 3. Juni 1964, BGBL. Nr. 134, als
Autobahn erklärten Strecke Innsbruck—Brenner
ein Entgelt zu verlangen. Dieses ist in allgemei-
nen Richtlinien nach Fahrzeuggattung und Ent-
fernung festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes
kann auch von anderen Merkmalen abhängig
gemacht werden, insoweit dies im Interesse der
Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten
ist.

§ 2

(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzie-
rung der Brennerautobahn sowie die Einhebung
des Benützungsentgeltes nach § 1 und der aus
Nebenbetrieben der Brennerautobahn gezogene-
nen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft über-
tragen; diese Entgelte werden der Kapitalgesell-
schaft zur Abdeckung der Kosten für die Her-
stellung, Erhaltung und Finanzierung der Bren-
nerautobahn, der Kosten der Einhebung des
Benützungsentgeltes sowie der angemessenen
Verwaltungskosten überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in
der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten
(Brenner Autobahn Aktiengesellschaft), bei wel-
cher dem Bund Anteile im Ausmaß von 90 v. H.
und dem Land Tirol Anteile im Ausmaß von
10 v. H. vorbehalten bleiben. Die Satzung der
Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung
sowie die Bestellung und Abberufung von Vor-
stands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der
Zustimmung der Bundesregierung.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird
ermächtigt, Haftungen namens des Bundes
gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen
Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und son-
stige Kredite der Brenner Autobahn Aktien-
gesellschaft zu übernehmen.

§ 1

Der Bund hat für die Benützung der Brenner-
autobahn und der Inntalautobahn, von der Ab-
zweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis
Innsbruck/Anschlußstelle Süd ein Entgelt zu ver-
langen. Dieses ist geboten ist.

§ 2

(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzie-
rung der in § 1 bezeichneten Autobahnen sowie
die Einhebung des Benützungsentgeltes und der
aus Nebenbetrieben gezogenen Entgelte wird
einer Kapitalgesellschaft übertragen. Diese Ent-
gelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdek-
kung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung
und Finanzierung der in § 1 bezeichneten Auto-
bahnen, der Kosten der Einhebung des Benüt-
zungsentgeltes sowie der angemessenen Verwal-
tungskosten überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in
der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten
(Brenner Autobahn Aktiengesellschaft), deren
Anteile bei einem Grundkapital bis zu 10 Mil-
lionen Schilling dem Bund mit 90 v. H. und dem
Land Tirol mit 10 v. H. und bei einem Grund-
kapital über 10 Millionen Schilling dem Bund
mit 75 v. H. und dem Land Tirol mit 25 v. H.
vorbehalten bleiben. Die Satzung
Bundesregierung.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird
ermächtigt, für die im In- und Ausland durch-
zuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von
Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der
Brenner Autobahn Aktiengesellschaft Haftungen
namens des Bundes als Bürgen und Zahler (§ 1357
des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu
übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen den Betrag von 2800 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;
- d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf vom Hundert über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

e) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;

f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ vom Hundert über dem nominalen Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß } \text{gem. lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

(2) ... wie bisher ...

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6400 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{100 \times (\text{Zinsfuß } + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})}{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und der USA (New York) beträgt;

- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

414 der Beilagen

7

g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. f, jedoch unter Zugrundlegung des Zinsfußes gemäß lit. d, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ vom Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. d beträgt;

fällt aus

h) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken Holländischen Gulden, Italienischen Lira, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen erfolgt;

fällt aus

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 übernommene Haftung darf im Falle einer vertraglich vorgesehenen Prolongation der Verpflichtungen aus den Finanzoperationen erstreckt werden, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung bei sonst unveränderten Bedingungen keine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist, im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten und die neue Laufzeit den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigt und dadurch keine Änderung in der Höhe der jeweils ausstehenden Haftungssumme eintritt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtalaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. f und lit. g sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und lit. e sind bringen.

(5) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwert auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(5) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rücklauf nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen,

hiefür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft, so sind die Aufwendungen hiefür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.

§ 3 a

Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen,

den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brennerautobahn sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.

Die Forderung einzustellen,

den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brennerautobahn und der Inntalautobahn, von der Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis Innsbruck/Anschlußstelle Süd sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.

§ 3 b

(1) Die Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1) ist mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/958, befreit:

- a) die Umsätze des Bundes nach § 1,
- b) die Umsätze der Kapitalgesellschaft an den Bund, soweit der Bund der Kapitalgesellschaft hiefür die nach § 2 Abs. 1 vereinahmten Entgelte überläßt.

fällt aus

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt worden sind.

§ 4

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2, Abs. 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2 erster Satz, 3, 3 a und 3 b der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 zweiter Satz die Bundesregierung betraut.

fällt aus

414 der Beilagen

9

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich Art. I Z. 1, Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 1 bezieht, und Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 7 bezieht, der Bundesminister für Bauten und Technik,

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 erster Satz bezieht, Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 1 bis 6 bezieht, und Z. 4 der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 zweiter Satz bezieht die Bundesregierung.